



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 12/2026

- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach für das Haushaltsjahr 2026**
- **einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“
Änderung und Neubekanntmachung**
 - **Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
 - **öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“**
 1. **vereinfachte Änderung**
 - **Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
 - **öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlerstraße“**
 2. **vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
 - **erneute öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Altstadt IV“**
 3. **vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
 - **nochmalige öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Lindenstraße II“**
 - **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung

Der Schulverband Wielenbach hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 die Haushaltssatzung 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 9 vom 13.03.2026 amtlich bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 01.04.2026
Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister



**einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“
Änderung und Neubekanntmachung
- Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

Mit Beschluss vom 10.03.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradeisstraße“ im Rahmen einer Änderung in seinem Geltungsbereich um die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 2929/7, 3017/1-TF und 3017/5, Gemarkung Weilheim, zu erweitern. Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die konkrete Erweiterungsfläche (gelbe Fläche) sind in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit der Erweiterung werden auf den zusätzlich erfassten Grundstücken Möglichkeiten für eine gewerbliche Nutzung geschaffen. Im Übrigen verbleibt es bei Regelungsinhalt des bisherigen Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen. Die Änderungsplanung soll die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplanes ersetzen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 17.03.2026 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit vom **09.04.2026 mit 11.05.2026** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>
oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 11.05.2026** gegeben.

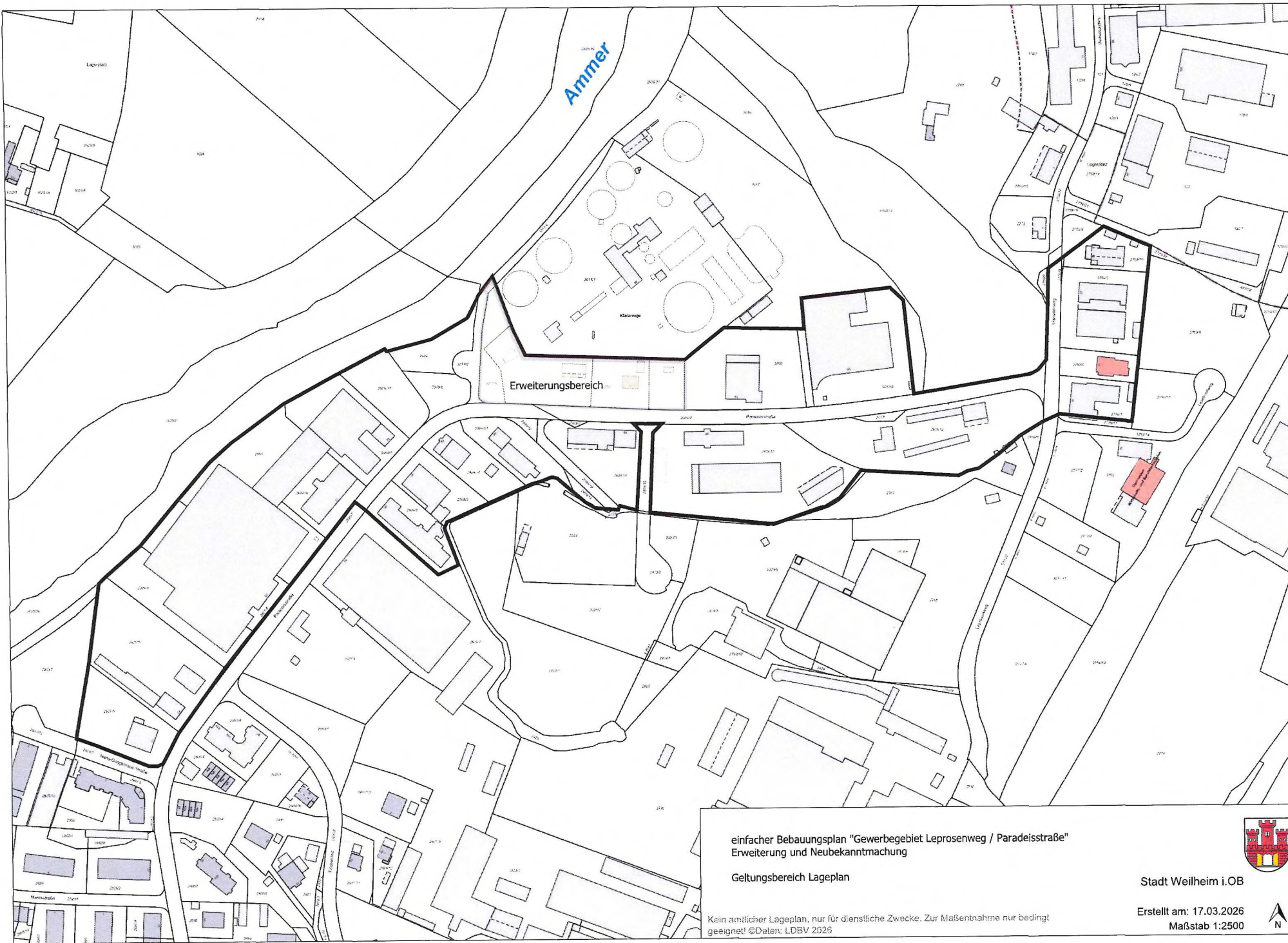
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





einfacher Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leprosenweg / Paradiesstraße"
Erweiterung und Neubekanntmachung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt am: 17.03.2026
Maßstab 1:2500



**einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“**

1. vereinfachte Änderung

- **Bekanntmachung Änderungsbeschluss**
- **öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in beigefügten Lageplan dargestellt. Mit der Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der zugelassenen Nutzungen auf Grundlage der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern“ durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH als Aktualisierung des früheren Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 neu definiert.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes in der Fassung vom 23.01.2026 liegt mit zugehöriger Begründung in der Zeit vom **09.04.2026 mit 11.05.2026** zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 11.05.2026** gegeben.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“
2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- erneute öffentliche Auslegung**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Marienplatz, Kirchplatz, Ledererstraße, Kistlergasse“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 2. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zu den Planungsinhalten. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern“ durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH als Aktualisierung des früheren Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

Der im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeitete Entwurf der Änderungsplanung sowie die Begründung werden nun in der Fassung vom 26.03.2026 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **09.04.2026 mit 11.05.2026**.

Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 11.05.2026** gegeben.

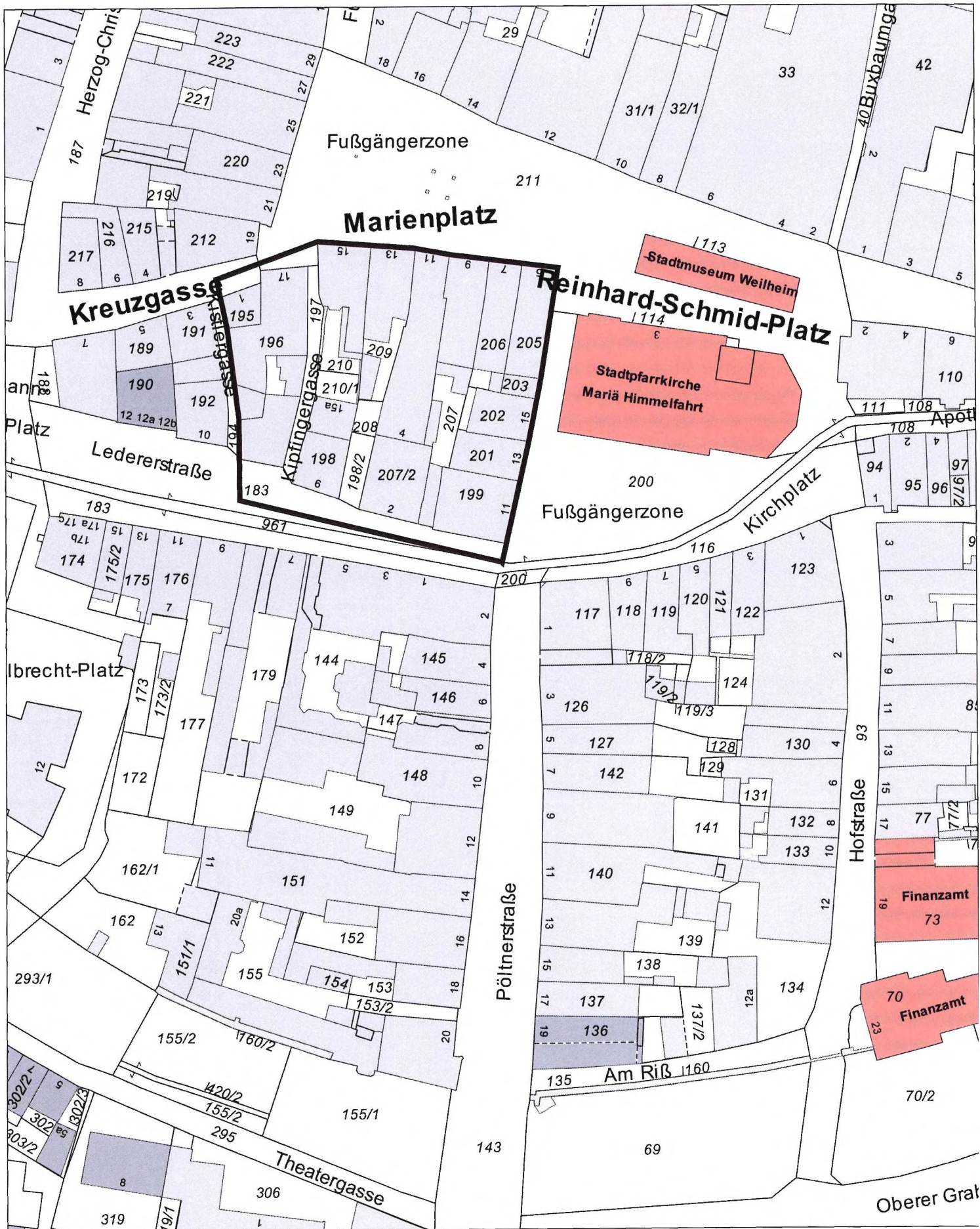
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Marienplatz / Kirchplatz /
 Ledererstraße / Kistlergasse"
 2. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 09.07.2024
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan „Altstadt IV“
3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- nochmalige öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Altstadt IV“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 3. vereinfachten Änderung werden die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes neu gefasst. Es verbleibt bei der Qualität „Besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO mit geänderter Definition der zulässigen Nutzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zu den Planungsinhalten. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung und unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der aktuellen Untersuchung „Funktionale Strukturanalyse Innenstadt Weilheim in Oberbayern“ durch das Büro CIMA Beratung + Management GmbH als Aktualisierung des früheren Einzelhandelskonzepts für die Stadt Weilheim i.OB aus dem Jahr 2018 ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen.

Der im Sinne der Abwägungsentscheidung überarbeitete Entwurf der Änderungsplanung sowie die Begründung werden nun in der Fassung vom 26.03.2026 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **09.04.2026 mit 11.05.2026**.

Die Planungsunterlagen können während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter

<https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtverwaltung/stadtbauamt/bauleitplanung>

oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme **bis spätestens 11.05.2026** gegeben.

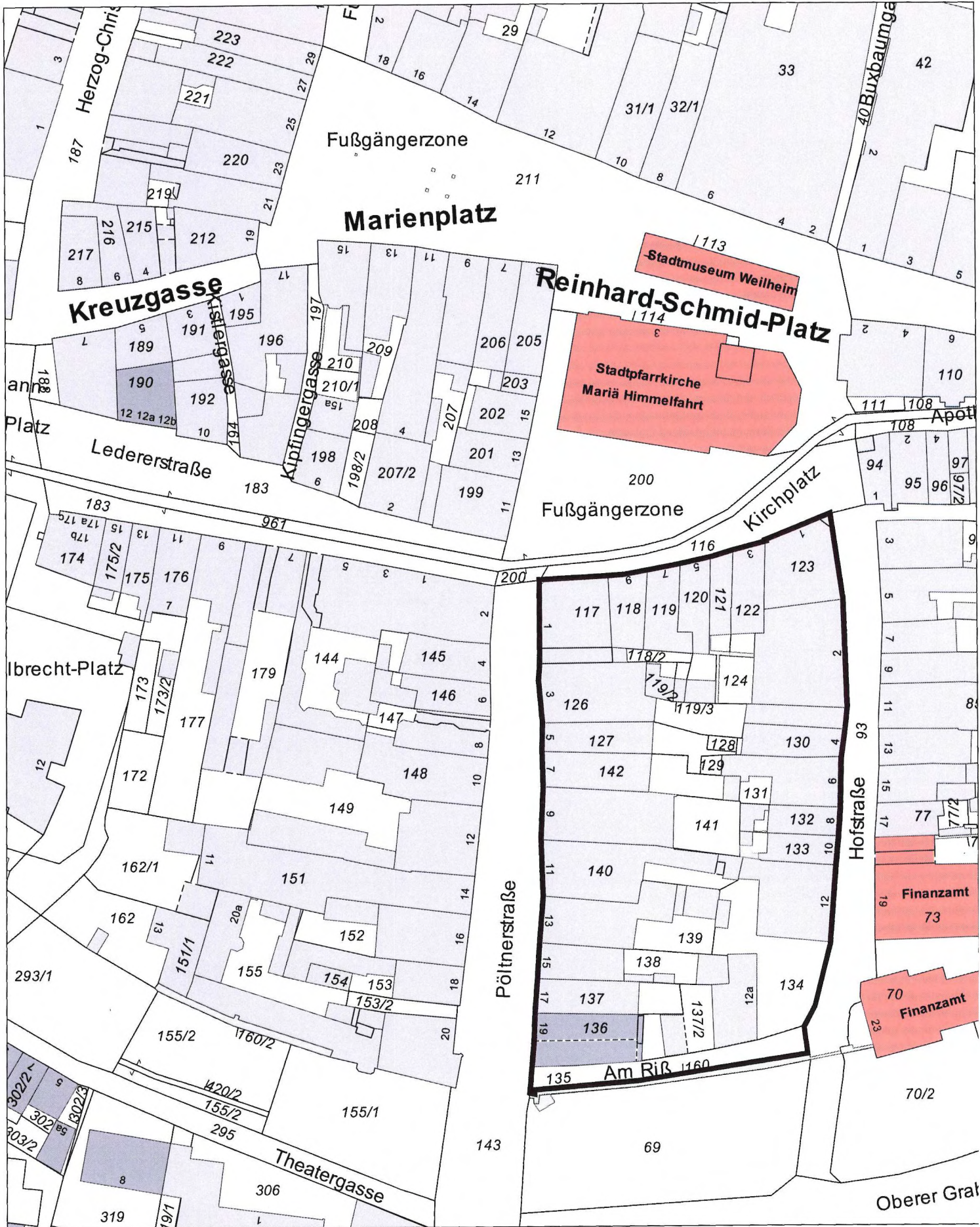
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebaungsplan "Altstadt IV"
 3. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 09.07.2024
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Lindenstraße II“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 02.06.2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Lindenstraße II“, Ecke Römerstraße / Steinlestraße. Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltbericht - durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 23.10.2025 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Stadtrat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich geringfügige redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Lindenstraße II“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Lindenstraße II“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 25.03.2026 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Im Bebauungsplan oder den anhängenden Unterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.04.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan „Lindenstraße II“
Geltungsbereich Lageplan

